

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Zielsetzung/Aufgaben	3
§ 3 Gliederung	4
§ 4 Mitgliedschaft des BGKV	4
§ 5 Gemeinnützigkeit	4
§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	5
§ 7 Amateurbestimmungen	5
§ 8 Geschäftsjahr.....	5
§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ 11 Datenschutz.....	7
§ 12 Rechte der Mitglieder.....	8
§ 13 Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 14 Der Haushalt des BGKV.....	9
§ 15 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben.....	9
§ 16 Mitgliedsbeiträge.....	9
§ 17 Organe des BGKV.....	10
§ 18 Die Generalversammlung	10
§ 19 Das Präsidium	12
§ 20 Der gesetzliche Vorstand.....	12
§ 21 Der Schatzmeister	13
§ 22 Die Kassenprüfer	13
§ 23 Wahlen und Abstimmungen.....	13
§ 24 Ehrungen	14
§ 25 Satzungsänderungen	14
§ 26 Auflösung des BGKV	14
§ 27 Weitere gesetzliche Regelungen	14

§ 1 Name und Sitz

1. Der Berliner Gewichtheber- und Kraftsportverband e.V. (BGKV) ist der Fachverband für die Sportarten Gewichtheben und Kraftdreikampf im Land Berlin.
2. Der BGKV hat seinen Sitz in Berlin, ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen (15187 Nz) und unterhält eine Geschäftsstelle.
3. Der BGKV ist der Zusammenschluss aller Berliner Vereine, die Gewichtheben, Kraftdreikampf, Fitness und Breitensport, oder denen nahe stehende Sportarten betreiben, sich diesem Verband angeschlossen haben und dessen Satzung anerkennen und mittragen.

§ 2 Zweck und Zielsetzung/Aufgaben

Der Zweck des BGKV ist es alle unter §1 aufgeführten Sportarten betreibende Mitgliedsvereine zusammenzufassen, um diese Sportarten zum Wohle der Allgemeinheit zu betreiben, zu pflegen sowie auch hinsichtlich des Wettkampfbetriebes fachlich und organisatorisch zu unterstützen. Der BGKV hat die Aufgabe unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Neutralität die Verbreitung dieser Sportarten zu fördern. Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Diese Zwecke werden u. a. erreicht durch:

1. Veranstaltung von Berliner Meisterschaften, Freundschafts-/Vergleichswettkämpfen und sonstigen sportlichen Wettbewerben.
2. Durchführung und Wahrnehmung von nationalen und internationalen sportlichen Wettkämpfen im Inland und Ausland.
3. Interessenvertretung in übergeordneten nationalen Dachverbänden (z. B. BVDG, BVDK).
4. Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre,
5. Mitteilungen an Presse, Rundfunk, Fernsehen und Verbände.
6. Der Verband behält sich die Schiedsgerichtbarkeit für Belange seiner Mitglieder untereinander vor, solange nicht strafrechtlich relevante Dinge davon betroffen sind.
7. Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedsvereine untereinander.
8. Werbung für den Sport in der Öffentlichkeit.
9. Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Förderung von Nachwuchstalenten für den Spitzensport.

10. Schaffung von Wettkampfbestimmungen für die jeweiligen Sportarten im Einklang mit den internationalen Regeln.

§ 3 Gliederung

1. Der Verband gliedert sich in 3 Sparten:
 - a. Gewichtheben
 - b. Kraftdreikampf
 - c. Fitness, Breitensport oder denen nahe stehende Sportarten
2. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Sparten nach außen werden ausschließlich durch das Präsidium des Verbandes geregelt bzw. wahrgenommen.
3. Die Sparten regeln ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere die Aufgaben, Rechte und Pflichten ihrer Organe und den Sportbetrieb ihrer jeweiligen Sparte(n) selbständig und in eigener Verantwortung unter Beachtung und im Rahmen der Ordnung und Beschlüsse sowie der finanziellen Vorgaben der Organe des BGKV. Ihre Handlungen dürfen dem Wohl des Verbandes nicht entgegenstehen.

§ 4 Mitgliedschaft des BGKV

Der BGKV ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e.V. (LSB Berlin) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Gewichtheber (BVDG) und im Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK). Er regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Wahrung der Satzungen dieser Dachverbände. Durch die Mitgliedschaft im BVDG und BVDK sind die dem BGKV angeschlossenen Mitgliedsvereine wie deren Einzelmitglieder entsprechend der Sparte oder den Sparten, der oder denen sie angehören, Mitglied des zuständigen Dachverbandes und unterliegen dessen Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüssen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der BGKV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich; das Vermögen des BGKV dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes. Mittel des BGKV dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BGKV. Keine Person darf für eine Tätigkeit oder Aufgabe im BGKV eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der gesetzliche Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der BGKV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe. Zu diesem Zweck gibt sich der BGKV:

1. eine allgemeine Geschäfts- und Verwaltungsordnung die u.a. die Durchführung von Tagungen und Sitzungen der Organe des BGKV regelt .
2. eine Finanz- und Gebührenordnung, die die Erstattung der Auslagen sowie die Höhe der Beiträge regelt.
3. eine Ehrenordnung.

Die Ordnungen und ihre Änderungen werden durch Mehrheitsbeschluss in der Generalversammlung beschlossen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Im Kampf gegen Doping im Sport lehnt sich der BGKV an die Anti-Doping Ordnung des Dachverbandes (BVDG) an. Diese Anti-Doping Ordnung beruht auf dem World Anti-Doping Code in Deutschland -NADA-Code- und der von der WADA herausgegebenen Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden.

Satzungen, Rechts- und Strafordnungen der Dachverbände sowie Entscheidungen und Beschlüsse, die der BGKV und seine Sparten im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen oder die von einem Dachverband im Rahmen von dessen Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den BGKV erlassen wurden, sind für alle Mitglieds- Vereine und für Personen, die im BGKV ein Amt oder eine Funktion inne haben, verbindlich.

§ 7 Amateurbestimmungen

Der BGKV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursportes.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BGKV sind die in § 1 genannten Vereine die Gewichtheben, Kraftdreikampf, Fitness und Breitensport oder denen nahe stehenden Sportarten betreiben.

2. Das Präsidium kann andere als in Absatz 1 genannte inländische Vereine und Personengemeinschaften als Mitglieder des BGKV aufnehmen.
3. Die Mitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des BGKV schriftlich unter Anerkennung der Satzung des BGKV zu beantragen. Dem Antrag sind der Vereinsregisterauszug und eine Satzung des die Aufnahme begehrenden Vereins beizufügen. Ferner muss der Antragsteller angeben, welcher Sparte oder welchen Sparten er angehören möchte. Über den Antrag entscheidet das Präsidium nach Anhörung aller Mitgliedsvereine. Eine Ablehnung gegenüber dem Antragsteller braucht nicht begründet zu werden.
4. Durch die Mitgliedschaft des Vereins erwerben dessen Mitglieder die mittelbare Mitgliedschaft beim BGKV. Aus sportlichen Erwägungen können auch Vereine der benachbarten Landesorganisationen aus dem Bundesland Brandenburg Mitglied im BGKV werden.
5. Ehrenmitgliedschaft
Zum Ehrenmitglied kann eine natürliche Person ernannt werden, die sich langjährig und durch besondere Leistungen für den Verband oder unseren Sport Verdienste erworben hat. Dies erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung. Ehrenmitglieder dürfen an allen Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Löschung des Vereins. Der Austritt erfolgt schriftlich an die BGKV-Geschäftsstelle zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen. Für den Ausschluss eines Vereins ist das Präsidium zuständig. Der Ausschluss eines Einzelmitgliedes aus einem Verein bei Vorliegen von dessen Voraussetzungen bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Vereins ist zulässig:

1. wegen Handlungen, die gegen den BGKV, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
2. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des BGKV oder seine Ordnungen,
3. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BGKV,
4. wenn er sich unehrenhaft oder unsportlich verhält,
5. wegen Beitrags- oder anderer Rückstände, die 3 Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung nicht beglichen sind.

§ 11 Datenschutz

Als Mitglied der Fachverbände, der in den Mitgliedsvereinen betriebenen Sportarten ist der Verband verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.

Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verband und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verband stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verband und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Auf seiner Homepage berichtet der Verband auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verband – unter Meldung von Name, Funktion im Verband, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Präsidium schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verband entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine sind die Träger des BGKV; hieraus ergibt sich das Recht,

1. die gemeinsamen Interessen durch den BGKV vertreten zu lassen,
2. die durch den BGKV geschaffenen Einrichtungen unter gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen,
3. den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
4. durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des BGKV und der Dachverbände nach Maßgabe ihrer Befugnisse teilzunehmen, Anträge zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und Ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzungen, Bestimmungen, Ordnungen und Beschlüsse des BGKV und der Dachverbände zu beachten sowie die vom BGKV geforderten Nachweise über Mitgliederbestand, Funktionsträger, Übungsleiter, Einrichtungen und Anmeldungen zu Veranstaltungen fristgerecht einzureichen,
2. der BGKV-Geschäftsstelle jede Veränderung im Verein und Anschriftenänderungen mitzuteilen,
3. ihren Verpflichtungen gegenüber dem BGKV, insbesondere Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

§ 14 Der Haushalt des BGKV

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Näheres bestimmt die Finanzordnung.

§ 15 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsvereine
2. Zuweisung von Mitteln durch den Landessportbund Berlin
3. Erträge aus Veranstaltungen,
4. Veranstaltungsgebühren,
5. Zuweisungen durch die Dachverbände,
6. Spenden,
7. Ordnungsgebühren,
8. sonstige Einnahmen.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

Der BGKV erhebt von seinen Mitgliedsvereinen jährliche bzw. einmalige Mitglieds- und Aufnahmebeiträge sowie ggf. Umlagen, Gebühren, Ordnungsgelder. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Verbandszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Verbandes, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 17 Organe des BGKV

1. die Generalversammlung,
2. das Präsidium mit dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB.

§ 18 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung des BGKV. Sie tritt jährlich, spätestens im ersten Vierteljahr des darauffolgenden Jahres zusammen.
2. Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle seinem satzungsmäßigen Vertreter.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
4. Der Generalversammlung steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des BGKV übertragen ist. Sie wählt alle drei Jahre den Präsidenten mit dem gesetzlichen Vorstand, die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer.
5. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Prüfung der Stimmberechtigung
 - c. Bestimmung der Wahlkommission (ein Vertreter pro Sparte)
 - d. Bericht der Präsidiumsmitglieder
 - e. Bericht der Kassenprüfer
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Bekanntgabe des Verbandsbeitrages sowie etwaiger Ausschüttungen des BGKV an die Mitgliedsvereine
 - h. Entlastung des Präsidiums
 - i. Neuwahlen, sofern nach den Bestimmungen dieser Satzung vorgesehen
 - j. Anträge

k. Verschiedenes

6. Stimmrecht

Stimmrecht haben nur die Mitgliedsvereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BGKV nachgekommen sind. Auf der Generalversammlung sind stimmberechtigt:

- a. die Mitglieder des Präsidiums
- b. die Delegierten der Mitgliedsvereine

7. Jedes Präsidiumsmitglied und jeder Mitgliedsverein bis zu einer Mitgliederstärke von **200 Mitgliedern** haben je **1(eine) Stimme**. Vereine mit einer Mitgliederstärke von **201- 300 Mitgliedern** haben **2(zwei) Stimmen**, Vereine mit einer Mitgliederstärke **ab 301 Mitgliedern** haben **3(drei) Stimmen**.

Präsidiumsmitglieder, Jugendwarte und Kampfrichterreferenten können das Stimmrecht ihres Vereins nicht persönlich wahrnehmen. Stimmrechte sind nur schriftlich übertragbar. Bei Stimmrechtsübertragung kann ein stimmberechtigtes Mitglied maximal 1(eine) Stimme einschließlich seiner eigenen auf sich vereinen. Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht über ihre Entlastung und nicht bei der Wahl weiterer Präsidiumsmitglieder mitstimmen.

8. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9. Anträge

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung in Schriftform bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingereichte Anträge, soweit es sich nicht um Abänderungsanträge oder Gegenanträge handelt, dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Später eingehende Anträge können auf Beschluss der Generalversammlung als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungs- und Vorstandsänderungen oder Auflösung des BGKV sind nicht zulässig. Antragsberechtigt sind die Organe des BGKV sowie die Mitgliedsvereine.

10. Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich offen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer, dem Präsidenten und im Falle von Wahlen zusätzlich vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

11. Eine außerordentliche Generalversammlung wird durch das Präsidium einberufen, wenn es das Interesse des BGKV oder eines Dachverbandes erfordert oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitgliedsvereine dies verlangen. Tagesordnungspunkte

können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben. Dabei finden die Bestimmungen der ordentlichen Generalversammlung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme, dass die Einladung mindestens zehn Tage vorher ergehen muss.

§ 19 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem Vizepräsidenten Gewichtheben, (Vertreter des Präsidenten),
3. dem Vizepräsidenten Kraftdreikampf,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Kampfrichterreferenten Gewichtheben,
6. dem Kampfrichterreferenten Kraftdreikampf,
7. dem Jugendwart Gewichtheben,
8. dem Jugendwart Kraftdreikampf,
9. dem Referenten für Ausbildung und Lehrwesen

Außerdem gehören dem Präsidium als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

1. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
2. der Referent für den Masterssport,
3. der Aktivensprecher,
4. der Referent für Ehrungen und Auszeichnungen,
5. Ehrenmitglieder.

Ein Präsidiumsmitglied kann höchstens zwei Ämter in seiner Person vereinigen bei nur einem Stimmausübungsrecht. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann das Amt durch Beschluss des Präsidiums kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzt werden.

§ 20 Der gesetzliche Vorstand

Der Präsident, der Vizepräsident Gewichtheben, und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Geschäftsstellenleiter, sofern vorhanden, gehört dem gesetzlichen Vorstand mit beratender Stimme für die Dauer seines Dienstverhältnisses an. Er unterstützt den gesetzlichen Vorstand bei allen Geschäften der laufenden Verwaltung und hat im Rahmen der ihm durch Dienstanweisung übertragenen Aufgaben Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB.

§ 21 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung aller Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten des BGKV. Er arbeitet vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Haushaltsplan aus und legt ihn der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

§ 22 Die Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der Kassen- und Vermögensangelegenheiten wählt die Generalversammlung 2 fachkundige Kassenprüfer, die innerhalb des BGKV und seiner Sparten keine weiteren Funktionen ausüben dürfen. Diese prüfen laufend, mindestens jedoch einmal im Jahr, die finanzielle Situation des Verbandes, insbesondere die Kassen- und Kontenbewegungen.
2. Sie haben das Recht, die Kasse, die Abrechnungen und alle weiteren Unterlagen des Finanzwesens jederzeit zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis haben sie dem Präsidium und der Generalversammlung zu berichten.

§ 23 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen bei der Generalversammlung finden alle drei Jahre statt. Sie werden auf Beschluss der Generalversammlung geheim durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl offen per Handzeichen erfolgen, sofern kein Stimmberechtigter widerspricht. Widerspricht ein Stimmberechtigter wird die Wahl geheim durchgeführt. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenanzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt die Stichwahl erneut keine Mehrheit, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Wahlvorschläge sind spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Wählbar in die Organe des BGKV und seiner Sparten ist jeder Volljährige, der Mitglied eines dem BGKV angeschlossenen Mitgliedsvereines ist. Auch nichtanwesende Personen können gewählt werden, wenn der Versammlung eine schriftliche oder durch einen Vertreter mitgeteilte mündliche Erklärung der Wahlannahme vorliegt.
4. Wahlergebnisse sind im Protokoll genau zu erfassen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 24 Ehrungen

sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 25 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 26 Auflösung des BGKV

Die Auflösung des BGKV ist nur durch Beschluss eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen zulässig. Im Falle einer Auflösung des BGKV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen dem Landessportbund Berlin e. V. zur Verfügung zu stellen, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 27 Weitere gesetzliche Regelungen

Soweit in den Satzungen Vorschriften fehlen, werden die Bestimmungen des geltenden Rechts angewandt.

Diese Fassung der Satzung wurde am 15.03.2017 auf der Generalversammlung beschlossen.

gesetzlicher Vorstand BGKV :

1. Präsident : _____
(Eckehard Scholz)

2. Vizepräsident Gewichtheben: _____
(René Hoch)

3. Schatzmeister : _____
(Stephanie Exner)